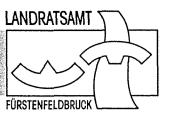
# Amtsblatt



Nummer 19 23.11.2007

INHALT

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Emmering, Landkreis Fürstenfeldbruck, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Emmering vom 09.11.2007

167

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 12.11.2007 für folgendes Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 848 der Gemarkung Esting, Gemeinde Olching (Bauherren: Herr Rolf Krahl und Frau Susanne Wübbeling, Westendstr. 240, 80686 München; Bauort: Palsweiser Str. 14, 82140 Olching) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 849, 847/2, 847, 848/3, 847/3, der Gemarkung Esting, Gemeinde Olching

179

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Emmering, Landkreis Fürstenfeldbruck, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Emmering vom 09.11.2007

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), i.V.m. Art. 35 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271), folgende

#### Verordnung:

§ 1

#### **Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Emmering wird in der Gemeinde Emmering das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

#### **Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - zwei Fassungsbereichen,
  - einer engeren Schutzzone,
  - einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Fassungsbereiche umschließen Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 1381/2 und 1413 (Brunnen I) und einen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 1413 (Brunnen II) der Gemarkung Emmering. Die Fassungsbereiche, in denen die Brunnen genau zentrisch liegen, haben je ein Ausmaß von 20 m x 20 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1375/2 T,1375/3 T, 1376 T, 1377/2, 1377/5 T, 1378 T, 1378/2, 1380 T, 1381/2 T, 1382 T, 1384/2, 1392 T, 1411 T, 1413 T und 1414 T der Gemarkung Emmering.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1055 T, 1075 T, 1075/2, 1075/3, 1078, 1080 T, 1082 T, 1366 T, 1372/2, 1375/2 T, 1375/3 T, 1376 T, 1376/1, 1378 T, 1380 T, 1382 T, 1383 T, 1385, 1385/3, 1385/5, 1386, 1387, 1388, 1392 T, 1405 T, 1409, 1410, 1410/1, 1411 T, 1413 T, 1414 T, 1414/1 T, 1415, 1416, 1540, 1542 T, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547 und 1548 der Gemarkung Emmering.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der aus drucktechnischen Gründen in einer verkleinerten Fertigung abgedruckt wird. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan des Ing.-Büros Dr. Knorr GmbH vom 05.04.2007, Maßstab 1: 5.000, maßgebend, der in der Gemeindeverwaltung Emmering und im Landratsamt Fürstenfeldbruck niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht bzw. kenntlich zu machen.

#### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

#### (1) Es sind

***************************************		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		<b>III</b>	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsge- mäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig  - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen  und  - sofern die Bodenauflage wieder hergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1 und 3.7)		verboten
1.4	Durchführen von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Tunnelbauten	verboten	

2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu er- weitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Land- wirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Trans- portbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzula- gern (Die Behandlung und Lage- rung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strah- lenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abv	wasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern, ein- schließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlas- tungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorü- bergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirt- schaftlichen Verwertung	verboten

3.5	Anlagen zur	verboten	
	- Versickerung von Abwasser		
	oder		
	<ul> <li>Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grund- wasser</li> </ul>		
	zu errichten oder zu erweitern		
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewach- senen Oberboden oder gleichwer- tige Filteranlagen¹  Verbeten für Niederschlagswasser	verboten
		verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit be	esonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für klassifizierte     Straßen, wenn die "Richtlinien für     bautechnische Maßnahmen an     Straßen in Wasserschutzgebieten     (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden	nur zulässig  - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege
		und	und
		- wie in Zone II	- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Wassergefährdende auswaschba- re oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägnier- mittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe DWA-Merkblatt (früher ATV-DVWK) M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurich- ten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammelent- wässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammel- entwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
		- verboten für Tontaubenschießan- lagen und Motorsportanlagen	
4.7	Großveranstaltungen durchzufüh- ren	nur zulässig mit ordnungsgemä- ßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Park- plätzen (wie z.B. bei Sportanla- gen)	verboten
		- verboten für Geländemotorsport	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflä- chen, Notabwurfplätze, militäri- sche Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzufüh- ren	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig,  - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
		wenn die Tiefe der Gründungssohle maximal 4 m unter der natürlichen Geländeoberkante liegt.	

5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig	verboten
		entsprechend Anlage 2 Ziffer 4	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesicker- saft zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglich- keit der gesamten Anlage ein- schließlich Zuleitungen	verboten
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirts	schaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.2)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, nicht zulässig	
		auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,     auf Brachland	
6.2	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhalti- gen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.3	Lagern von Festmist, Sekundär- rohstoffdünger oder Mineraldün- ger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.4	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Folien- silos bei Siliergut ohne Gärsafterwar- tung sowie Ballensilage	verboten
6.5	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln zur Bodenentseuchung	verboten	
6.6	Rodung	verboten	

- (2) In den Fassungsbereichen (Schutzzonen I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Ableitung des Trägers

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es wird auf den Anhang 5 "besondere Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4

#### **Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### § 5

#### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zu dulden.

#### § 6

#### Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

#### Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben auf den Grundstücken Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Fürstenfeldbruck und auch der Gemeinde Emmering zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Fürstenfeldbruck und der Gemeinde Emmering zu dulden.

#### § 8

#### Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 19 Abs. 3 WHG besteht.

#### § 9

#### Anlagen

Die Anlage 1 - Schutzgebietsplan des Ing.-Büros Dr. Knorr GmbH vom 05.04.2007, Maßstab 1:5.000, - sowie

die Anlage 2 - Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 5

sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2007 in Kraft.

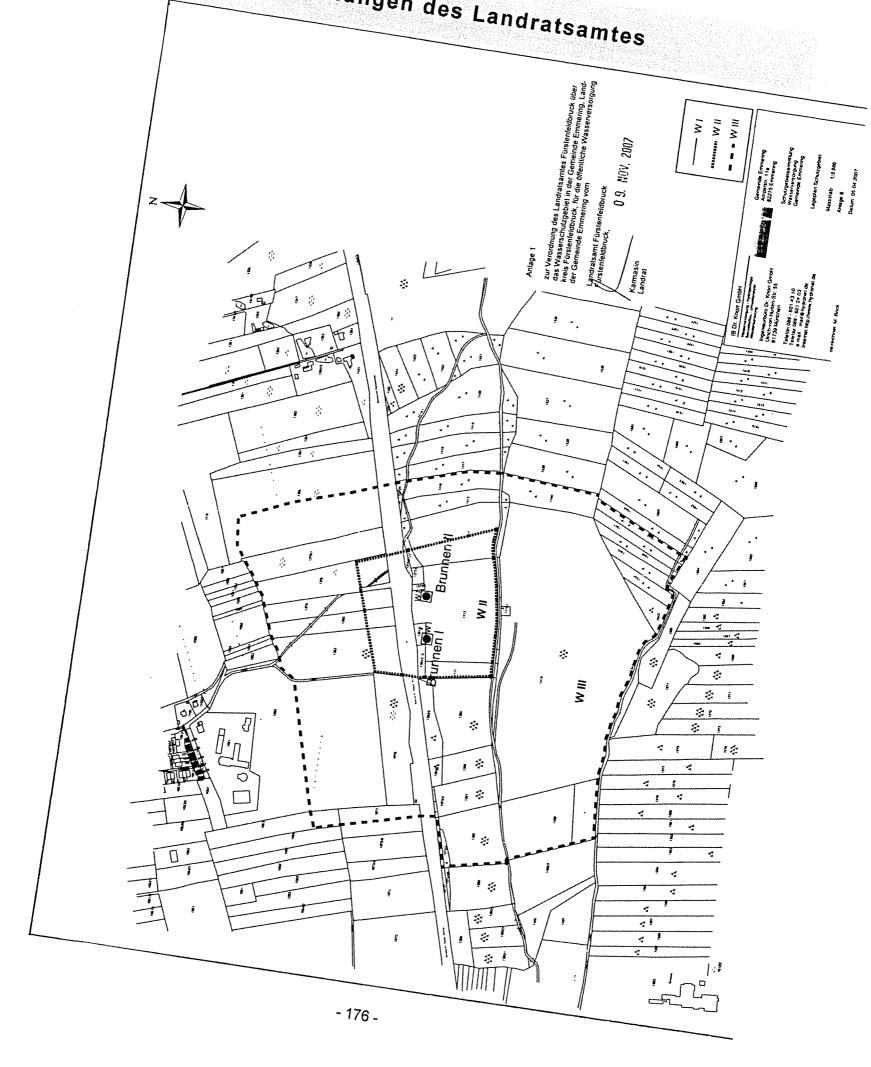
§ 12

#### Außerkrafttreten

Die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Emmering, Landkreis Fürstenfeldbruck, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Emmering in der Fassung vom 25.10.1979 (Amtsblatt Nr. 30 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.11.1979) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck Fürstenfeldbruck, 09.11.2007

Karmasin Landrat



#### Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Emmering, Landkreis Fürstenfeldbruck, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Emmering vom 09.11.2007

#### Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 5

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – VwVwS)" zu beachten.

#### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

#### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.3 und 6.4,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- Das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### 4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Landratsamt Fürstenfeldbruck Fürstenfeldbruck, 09.11.2007

Karmasin Landrat

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 12.11.2007 für folgendes Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen auf dem Grundstück FI.-Nr. 848 der Gemarkung Esting, Gemeinde Olching (Bauherren: Herr Rolf Krahl und Frau Susanne Wübbeling, Westendstr. 240, 80686 München; Bauort: Palsweiser Str. 14, 82140 Olching) an die Eigentümer der Grundstücke FI.-Nrn. 849, 847/2, 847, 848/3, 847/3, der Gemarkung Esting, Gemeinde Olching

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 71 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 12.11.2007, Az. 22 A4 602-2, BV-Nr. E 2007-0657 betreffend Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen auf dem Grundstück FI.-Nr. 848 der Gemarkung Esting, Gemeinde Olching werden hiermit an die Eigentümer der o. g. Nachbargrundstücke nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 12.11.2007 unter Nebenbestimmungen und Befreiungen erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich (Postfach 200 543, 80005 München) oder zur Niederschrift (Bayerstr. 30, 80335 München) des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Zusatz:

Der Baugenehmigungsbescheid vom 12.11.2007 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. A256, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, während der Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d. h. ab diesem Zeitpunkt läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 12.11.2007

Mayer Bauamt